

Vermerk

Betr: Meldung von Gebieten gemäß Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL)

hier: Ablauf des Verfahrens auf innerstaatlicher Ebene

1. Vorbemerkung

Die Liste der Gebiete, die der EU-Kommission nach Art. 4 Abs. 1 der FFH-RL zu benennen sind, hätte der EU-Kommission bis zum 05.06.1995 zugeleitet sein müssen. In Deutschland ist dies bisher nicht vollständig erfolgt; die EU-Kommission hat deshalb am 24.02.1999 Klage beim Europäischen Gerichtshof gemäß Art. 169 EG-Vertrag eingereicht. Ein Urteil des EuGH steht noch aus.

2. Zuständigkeit

Zuständig für die Auswahl der Gebiete gemäß Art. 4 Abs. 1 der FFH-RL sind die Länder (§ 19 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG). Sie stellen das Benehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) her. BMU beteiligt die fachlich betroffenen Bundesministerien (§ 19 b Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Die Herstellung des Benehmens bedeutet, dass BMU und die von diesem zu beteiligenden Stellen des Bundes die Gelegenheit haben, zu den Gebietsvorschlägen gutachterlich Stellung zu nehmen. Das jeweilige Land ist verpflichtet, sich mit der Stellungnahme des Bundes ernsthaft auseinander zu setzen, ist aber letztlich alleine für die endgültige Gebietsauswahl zuständig. Ein Mitentscheidungsrecht des Bundes bei der Gebietsauswahl besteht nicht. Die ausgewählten Gebiete werden der EU-Kommission vom BMU benannt (§ 19 b Abs. 1 Satz 3 BNatSchG).

3. Ablauf des Verfahrens zwischen Bund und Ländern

- 3.1 Die Länder identifizieren die auszuwählenden Gebiete nach Maßgabe der Kriterien der FFH-RL (Art. 4 Abs. 1 in Verbindung mit den Anhängen I bis III). In der Regel erfolgt dabei eine Beteiligung der Betroffenen (Eigentümer, Gemeinden, Kreise, Regierungsbehörden, Verbände).
- 3.2 Die Entscheidung über die auszuwählenden Gebiete erfolgt durch das Land, in der Regel auf Ebene des Landeskabinetts.
- 3.3 Die ausgewählten Gebiete werden von der Obersten Naturschutzbehörde des jeweiligen Landes dem BMU zur Herstellung des Benehmens zugeleitet.
- 3.4 BMU prüft die eingegangenen Gebietsvorschläge (Nr. 3.3) auf formale Vollständigkeit und Datenlage. Im Vordergrund stehen dabei der sogenannte Standard-Datenbogen („Formular“ gemäß Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 2 FFH-RL) und das Kartenmaterial.
- Bei nicht ausreichender Datenlage bittet BMU das betroffene Land um Ergänzung.
- 3.5 BMU leitet die Gebietsvorschläge, soweit die Datenlage (Nr. 3.4) dies zulässt, dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) zur fachlichen Stellungnahme, die auch die Bewertung gemäß den Kriterien im Anhang III, Phase 1 der FFH-RL („nationale Bewertung“) einschließt zu.
- Hinweis: Die „nationale Bewertung“ setzt voraus, dass sämtliche Gebietsvorschläge der jeweiligen biogeographischen Region vorliegen. Dies ist bisher nur für die alpine Region der Fall. Für die übrigen Gebietsvorschläge konnte daher bisher noch keine nationale Bewertung vorgenommen werden.*
- 3.6 Parallel zu Nr. 3.5 leitet BMU die Gebietsvorschläge den betroffenen Bundesministerien zur Stellungnahme zu.
- 3.7 BfN übermittelt seine Stellungnahme gemäß Nr. 3.5 (ggf. nach bilateralen fachlichen Kontakten mit den jeweiligen Landes-Fachbehörden) dem BMU. BMU leitet diese

Stellungnahme der Obersten Naturschutzbehörde des betroffenen Landes als Teil der
Benennung-Stellungnahme des Bundes zu.

3.8 Die beteiligten Bundesministerien übermitteln ihre Stellungnahmen gemäß Nr. 3.6
dem BMU. BMU leitet diese, ggf. nach Abstimmungsprozessen zwischen den Bun-
desministerien, der Obersten Naturschutzbehörde des betroffenen Landes als Teil der
Benennung-Stellungnahme des Bundes zu.

3.9 Die Länder überprüfen ihre Gebietsvorschläge (Nr. 3.3) vor dem Hintergrund der Be-
nennung-Stellungnahme des Bundes (Nr. 3.7 und 3.8) und teilen das Ergebnis ihrer
Prüfung BMU mit.

3.10 BMU teilt das Ergebnis gemäß Nr. 3.9 den betroffenen Bundesministerien mit. Diese
äußern sich ggf. erneut.

3.11 Nach Abschluss dieses Prozesses (Entscheidung der Länder gemäß Nr. 3.9 bzw. 3.10)
benennt BMU die Gebietsvorschläge der EU-Kommission (§ 19 b Abs. 1 Satz 3
BNatSchG).